

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Volodina gg. Russland – 41261/17

Urteil vom 9.7.2019, Sektion III

Sachverhalt

Die Bf. begann im November 2014 eine Beziehung mit S. und lebte mit ihm zusammen in Uljanowsk. Im Mai 2015 trennten sie sich und die Bf. zog aus der gemeinsamen Wohnung aus. S. drohte daraufhin, sie zu töten, wenn sie nicht zu ihm zurückkommen würde.

Am 1.1.2016 wandte sich die Bf. an die Polizei, weil S. die Windschutzscheibe ihres Wagens beschädigt und ihre Ausweispapiere an sich genommen hätte. Diese Anzeige zog sie am folgenden Tag allerdings zurück, da sie ihre Papiere wieder gefunden hätte. Da S. die Windschutzscheibe ersetzt hatte, sah die Polizei davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten.

Die Bf. zog daraufhin nach Moskau, um Abstand zu S. aufzubauen. Am 21.1.2016 wurde sie dort von S. entführt. Letzterer nahm ihr dabei das Mobiltelefon und persönliche Gebrauchsgegenstände ab und brachte sie zurück nach Uljanowsk. Nach ihrer Ankunft dort schlug S. die Bf. ins Gesicht und in den Magen. Sie wurde ins Krankenhaus gebracht, wo Kopfverletzungen diagnostiziert wurden. Ebenso wurde festgestellt, dass sie seit neun Wochen schwanger gewesen war und ihr aufgrund der Misshandlungen eine Fehlgeburt drohte. Ihr wurde deshalb von den Ärzten ein Schwangerschaftsabbruch nahegelegt, dem sie schließlich auch zustimmte. Die Bf. kontaktierte die Polizei und berichtete von den Übergriffen, allerdings sah diese erneut von der Einleitung eines Strafverfahrens ab.

Weitere Übergriffe von S. gegenüber der Bf. erfolgten am 18.5.2016 (Schläge und Würgen), Ende Juli 2016 (körperlicher Angriff und Durchtrennung der Bremsschläuche ihres Wagens), im September 2016 (Installierung eines GPS-Trackers in ihrer Tasche), Anfang 2018 (Veröffentlichung von privaten Fotos der Bf. in einem sozialen Netzwerk) und März 2018 (Drohungen, Stalking, körperlicher Angriff und Wegnahme persönlicher Gegenstände). Bis auf einmal, als es um einen Eingriff in die Privatsphäre der Bf. ging, weigerte sich die Polizei jedes Mal, eine strafrechtliche Untersuchung gegen S. einzuleiten.

perlicher Angriff und Durchtrennung der Bremsschläuche ihres Wagens), im September 2016 (Installierung eines GPS-Trackers in ihrer Tasche), Anfang 2018 (Veröffentlichung von privaten Fotos der Bf. in einem sozialen Netzwerk) und März 2018 (Drohungen, Stalking, körperlicher Angriff und Wegnahme persönlicher Gegenstände). Bis auf einmal, als es um einen Eingriff in die Privatsphäre der Bf. ging, weigerte sich die Polizei jedes Mal, eine strafrechtliche Untersuchung gegen S. einzuleiten.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen Behandlung*) alleine und iVm. Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde*). Zudem rügte sie eine Verletzung von Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*) iVm. Art. 3 EMRK, da Russland es verabsäumt hätte, spezielle Maßnahmen zu setzen, um eine Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu bekämpfen.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 und Art. 13 EMRK

(70) Der GH befindetet, dass dieser Teil der Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] oder aus einem anderen Grund unzulässig ist. Er muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

1. Wurde die Bf. einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen?

(74) [...] Die von der Bf. erlittene körperliche Gewalt [...] wurde in ärztlichen Dokumenten und Polizeiberichten festgehalten. S. griff sie bei zumindest drei Gelegenheiten an, trat und schlug sie ins Gesicht und in den Magen, auch als sie schwanger war. Ein besonders heftiger Tritt gegen den Bauch führte zum vorzeitigen Schwangerschaftsabbruch. Diese Vorfälle erreichten für sich den unter Art. 3 EMRK erforderlichen Schweregrad. Der GH hat jedoch ebenso anerkannt, dass neben körperlichen Verletzungen psychische Auswirkungen einen bedeutenden Aspekt von häuslicher Gewalt darstellen.

(75) Die Bf. zeigte bei der Polizei mehrfach Fälle von Drohungen durch S. an [...]. S. verfolgte und belästigte sie, holte sie gegen ihren Willen nach Uljanowsk zurück, platzierte einen GPS-Tracker in ihrer Geldbörse und stalkte sie vor ihrem Haus. Er versuchte sie für ihr seiner Ansicht nach inakzeptables Verhalten zu bestrafen, indem er ihr gegenüber Todesdrohungen äußerte und ihr Eigentum und ihre Ausweispapiere beschädigte oder ihr wegnahm. Die Veröffentlichung privater Fotos der Bf. durch S. beeinträchtigte ihre Würde weiter und vermittelte eine Botschaft der Erniedrigung und der Respektlosigkeit. Die Gefühle der Angst und Machtlosigkeit, welche die Bf. im Zusammenhang mit seiner Kontrolle und dem von ihm ausgeübten Zwang empfunden haben muss, waren ausreichend schwerwiegend, um eine unmenschliche Behandlung iSd. Art. 3 EMRK darzustellen.

2. Kamen die Behörden ihren Verpflichtungen nach Art. 3 EMRK nach?

a. *Die Verpflichtung zur Installierung eines angemessenen rechtlichen Rahmens zum Schutz vor Miss-handlung*

(78) Der GH wird zunächst prüfen, ob die russische Rechtsordnung angemessene rechtliche Mechanismen zum Schutz vor häuslicher Gewalt enthält und wie sie in der Praxis angewendet werden. Aus den einschlägigen internationalen Materialien lässt sich ein allgemeines Verständnis dafür erkennen, dass umfassende rechtliche und anderweitige Maßnahmen nötig sind, um Opfern von häuslicher Gewalt wirksamen Schutz [...] zu gewähren. Die Verpflichtung des Staates in Fällen häuslicher Gewalt wird von den innerstaatlichen Behörden für gewöhnlich verlangen, positive Maßnahmen im Bereich des strafrechtlichen Schutzes zu setzen. [...]

(80) Russland hat keine speziellen gesetzlichen Vorschriften erlassen, die Gewalt in einem familiären Kontext behandeln. Weder ein Gesetz über häusliche Gewalt noch irgendwelche ähnlichen Gesetze wurden je angenommen. Der Begriff der »häuslichen Gewalt« oder irgendein Äquivalent davon werden in der russischen

Gesetzgebung in keiner Form definiert oder erwähnt. Häusliche Gewalt wird weder im StGB noch im Gesetz über Verwaltungsstraftaten als ein gesondertes Delikt ausgewiesen. Auch wurde sie nicht als erschwerte Form einer anderen Straftat unter Strafe gestellt, abgesehen von einer kurzen Periode zwischen Juli 2016 und Januar 2017, als die Züchtigung von »nahestehenden Personen« als erschwerendes Element der Körperverletzung nach Art. 116 StGB behandelt wurde. Ansonsten macht das russische StGB keinen Unterschied zwischen häuslicher Gewalt und anderen Formen von Gewalt gegen die Person [...].

(81) Der GH kann der Behauptung der Regierung nicht zustimmen, wonach die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen geeignet sind, die Straftat der häuslichen Gewalt angemessen zu erfassen. Nach einer Reihe von gesetzlichen Änderungen wird ein Übergriff auf Familienmitglieder nunmehr nur als eine Straftat gesehen, wenn er innerhalb von zwölf Monaten zum zweiten Mal begangen wird oder wenn er zumindest zu einer »leichten Körperverletzung« geführt hat. Der GH hat bereits früher festgestellt, dass die Voraussetzung, dass Verletzungen ein gewisses Maß an Schwere aufweisen müssen, damit eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, die Wirksamkeit der fraglichen Schutzmaßnahme untergräbt, weil häusliche Gewalt viele Formen annehmen kann, von denen manche nicht zu einer körperlichen Verletzung führen, wie psychische oder wirtschaftliche Gewalt oder Kontrolle oder Zwang. Zudem hätten die Bestimmungen über die wiederholte Körperverletzung der Bf. in der Situation keinen Schutz gewährt, in der den Attacken aus 2016 eine neue Welle von Drohungen und Übergriffen im Jahr 2018 und damit mehr als zwölf Monate später folgte. Der GH wiederholt auch, dass häusliche Gewalt ebenso im Zuge eines einzigen Vorfalles vorkommen kann.

(82) Außerdem überlässt das russische Recht die Verfolgung der Anschuldigungen der »leichten Gesundheitsschädigung« und »wiederholten Körperverletzung« der privaten Initiative des Opfers. Der GH hat anerkannt, dass der wirksame Schutz des Konventionsrechts auf körperliche Integrität nicht in allen Fällen von Attacken durch Privatpersonen eine staatliche Verfolgung verlangt. Im Kontext von häuslicher Gewalt hat er jedoch befunden, dass die Möglichkeit zur Anstrengung von Privatanklageverfahren nicht ausreicht, da solche Verfahren klarerweise Zeit benötigen und nicht dazu dienen können, die Wiederholung von ähnlichen Vorfällen zu verhindern. Eine Privatanklage erlegt dem Opfer häuslicher Gewalt eine exzessive Bürde auf, da ihm damit die Verantwortlichkeit für die Sammlung von Beweisen obliegt, die geeignet sind, die Schuld des Peinigers mit Blick auf den strafrechtlichen Beweisstandard festzustellen. [...] Das Sammeln von Beweisen bringt in Fällen, in denen Missbrauch in einem privaten Umfeld ohne

Zeugen erfolgt und manchmal keine konkreten Spuren hinterlässt, Herausforderungen mit sich. Dabei handelt es sich auch für geschulte Exekutivbeamte um keine leichte Aufgabe. Für ein Opfer, das eigenständig Beweise sammeln soll, während es weiterhin mit dem Täter unter demselben Dach lebt, von diesem finanziell abhängig ist und Vergeltungsmaßnahmen von dessen Seite fürchtet, ist diese Herausforderung jedoch nicht bewältigbar. Außerdem kann einem Opfer, selbst wenn ein Verfahren zu einem Schuldspruch führt, kein notwendiger Schutz gewährt werden, etwa durch einstweilige Anordnungen oder Schutzanordnungen, weil es nach der russischen Gesetzgebung an solchen Maßnahmen fehlt.

(84) Das russische Recht macht keine Ausnahme von der Regel, wonach Einleitung und Weiterverfolgung von Verfahren im Hinblick auf solche Straftaten völlig von der Initiative und Entscheidung des Opfers abhängen. Der GH wiederholt, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sein hätten sollen, die Verfahren unabhängig von der Zurückziehung von Anzeigen durch das Opfer als Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu verfolgen. Die russischen Behörden haben der Empfehlung Rec(2002)5 des Europarats¹ keine Beachtung geschenkt, wonach Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass Strafverfahren von einem Staatsanwalt eingeleitet werden können, und Opfern während dieser Verfahren wirksamer Schutz vor Drohungen und möglichen Vergeltungsakten gewährt wird. Das Versäumnis der Behörden, die staatliche Verfolgung von Anschuldigungen häuslicher Gewalt vorzusehen, wurde immer wieder vom CEDAW-Ausschuss kritisiert. [...]

(85) Insgesamt stellt der GH fest, dass die russische Gesetzgebung [...] die Anforderungen nicht erfüllt, die der positiven Verpflichtung des Staates inhärent sind, ein System zur Bestrafung aller Formen häuslicher Gewalt und zur Gewährung ausreichender Garantien für Opfer einzurichten und wirksam anzuwenden.

b. Die Verpflichtung zur Vorbeugung gegen eine bekannte Misshandlungsgefahr

(87) Die Bf. informierte die Behörden am 1.1.2016 zum ersten Mal über die Gewaltausübung durch ihren Partner. Sie meldete weitere Vorfälle von Gewalt oder von Androhung von Gewalt durch Notrufe an die Polizei oder durch strafrechtliche Anzeigen am 25.1., 18.5., 30.7. und 1.8.2016 sowie am 12. und 21.3.2018. In ihren Anzeigen informierte sie die Behörden über die Bedrohungen durch S. und die von diesem tatsächlich ausgeübte Gewalt und legte medizinische Beweise zur Stützung ihrer Behauptungen vor. Somit waren die Beamten sich

der Übergriffe bewusst, welche gegen die Bf. verübt worden war, sowie des realen und unmittelbaren Risikos, dass erneute Übergriffe verübt werden könnten – oder zumindest hätten sie sich dessen bewusst sein müssen. In Anbetracht dieser Umstände traf die Behörden eine Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Bf. zu setzen.

(88) In einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarats können Opfer von häuslicher Gewalt um unmittelbare Schutzmaßnahmen ansuchen. Solche Maßnahmen sind bekannt als »einstweilige Anordnungen«, »Schutzanordnungen« oder »Sicherheitsanordnungen« und zielen darauf ab, die Wiederholung von häuslicher Gewalt zu verhindern und Opfer solcher Gewalt zu schützen, indem sie typischerweise vom Täter verlangen, den gemeinsamen Wohnsitz zu verlassen und sich dem Opfer nicht zu nähern oder es zu kontaktieren [...].

(89) Russland gehört zu den lediglich wenigen Mitgliedstaaten, deren nationale Gesetzgebung Opfern von häuslicher Gewalt keine vergleichbaren Schutzmaßnahmen zur Verfügung stellt. [...]

(90) Im vorliegenden Fall kann nicht gesagt werden, dass die russischen Behörden ernsthafte Versuche unternahmen, um die Wiederholung von Gewalttaten gegen die Bf. zu verhindern. Die wiederholten Anzeigen Letzterer [...] in der ersten Hälfte von 2016 führten nicht dazu, dass Maßnahmen gegen S. gesetzt wurden. Trotz der Schwere der Handlungen holten die Behörden lediglich Erklärungen von S. ein und kamen zum Schluss, dass es sich um eine private Angelegenheit zwischen ihm und der Bf. handelte. Ein Strafverfahren wurde erstmals 2018 eröffnet, also mehr als zwei Jahre nach dem ersten berichteten Übergriff. Es bezog sich nicht auf einen Gewaltakt durch S., sondern auf das weitaus geringfügigere Delikt des Eingriffs in das Privatleben der Bf. Zwar erlaubte die Einleitung eines Strafverfahrens es Letzterer, einen Antrag auf staatliche Schutzmaßnahmen zu stellen, doch erhielt sie im Hinblick auf ihren Antrag keine formale Entscheidung, obwohl sie darauf einen rechtlichen Anspruch hatte. Eine Stellungnahme der Regionalpolizei erklärte den Antrag für unbegründet und beschrieb die Serie von Vorfällen häuslicher Gewalt als reine Missstimmung zwischen ihr und S., die keine staatliche Intervention erfordern würde. Schließlich führte auch eine spätere Serie von Stalking-Vorfällen und Todesdrohungen gegen die Bf. im März 2018 nicht zur Setzung von Schutzmaßnahmen.

(91) Der GH erwägt, dass die Reaktion der russischen Behörden [...] in Anbetracht der Schwere der fraglichen Straftaten offenkundig unangemessen war. Sie setzten keine Maßnahme, um die Bf. zu schützen, oder S.'s Verhalten zu tadeln. Sie blieben angesichts der ernststen Gefahr von Misshandlung für die Bf. untätig und erlaubten es S. durch ihre Untätigkeit und das Versäumnis,

¹ Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Frauen vor Gewalt vom 30.4.2002.

Abschreckungsmaßnahmen zu setzen, die Bf. weiterhin ungehindert und straflos zu bedrohen, zu belästigen und anzugreifen.

c. Die Verpflichtung, eine wirksame Untersuchung der behaupteten Misshandlung durchzuführen

(93) [...] Die Anzeigen [der Bf.] begründeten die vertretbare Behauptung einer Misshandlung und lösten die Verpflichtung aus, eine Untersuchung durchzuführen, die den Erfordernissen von Art. 3 EMRK entsprach.

(94) In Reaktion auf die Rügen der Bf. führte die Polizei eine Reihe von kurzen »Vorermittlungen« durch, die stets mit einer Weigerung endeten, ein Strafverfahren einzuleiten, weil kein verfolgbares Delikt begangen worden wäre. Leitende Staatsanwälte hoben einige der Entscheidungen zur Beendigung der Vorermittlungen auf. Sie waren offenbar der Ansicht, dass die Behauptungen der Bf. ausreichend ernst waren, um eine weitere Prüfung ihrer Beschwerden zu verlangen. Die Polizeibeamten setzten jedoch keine zusätzlichen Ermittlungsschritte und erließen weitere Entscheidungen, mit denen sie die Einleitung eines Strafverfahrens verweigerten. Der Wortlaut dieser Entscheidungen gab im Wesentlichen den Text früherer Entscheidungen wieder. Während mehr als zwei Jahren an wiederholter Belästigung durch S. eröffneten die Behörden nicht ein einziges Mal eine strafrechtliche Untersuchung betreffend Drohungen oder die Anwendung von Gewalt gegen die Bf. [...]

(95) Der GH hat in vielen früheren Fällen gegen Russland befunden, dass die Behörden, wenn sie mit glaubwürdigen Behauptungen von Misshandlung konfrontiert werden, eine Pflicht haben, ein Strafverfahren zu eröffnen. »Vorermittlungen« alleine sind nicht geeignet, um die Anforderungen an eine wirksame Untersuchung nach Art. 3 EMRK zu erfüllen. Diese Vorstufe hat eine zu geringe Reichweite und kann nicht zum Prozess und zur Bestrafung des Täters führen, da die Eröffnung eines Strafverfahrens und eine strafrechtliche Untersuchung Voraussetzungen dafür sind, eine Anklage zu erheben, die dann von einem Gericht geprüft werden kann. Der GH hat festgehalten, dass die Weigerung zur Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung betreffend glaubwürdige Behauptungen ernster Misshandlung indikativ für das Versäumnis des Staates ist, seine verfahrensrechtliche Verpflichtung unter Art. 3 EMRK zu erfüllen.

(96) [...] Die Zurückhaltung der Polizeibeamten bei der Einleitung und Durchführung einer raschen und sorgfältigen strafrechtlichen Untersuchung führte zu einem Zeitverlust und untergrub ihr Vermögen, Beweise im Hinblick auf die häusliche Gewalt sicherzustellen. Sogar als die Bf. sichtbare Verletzungen aufwies, wie nach den Übergriffen vom 25.1. und 18.5.2016, wurde unmittelbar nach dem Vorfall keine ärztliche Beurteilung eingeholt. [...]

(97) Der GH ist nicht überzeugt davon, dass die russischen Behörden einen ernsthaften Versuch unternahmen, um die Umstände der Übergriffe festzustellen, oder eine Gesamtbetrachtung der Serie von Gewaltakten vornahmen, obwohl dies in Fällen häuslicher Gewalt notwendig ist. Ihre Ermittlungen blieben in den meisten Fällen darauf beschränkt, die Version des Täters zu den Übergriffen anzuhören. Die Polizeibeamten wendeten verschiedene Strategien an, die es ihnen ermöglichten, jede Ermittlung in der kürzest möglichen Zeit abzuschließen. Die erste Taktik bestand darin, den Täter zu überreden, Wiedergutmachung zu leisten und den verursachten Schaden zu ersetzen. Als dieser das von ihm zerbrochene Fenster des Wagens der Bf. ersetzt und Letzterer die Ausweispapiere und persönlichen Gebrauchsgegenstände zurückgegeben hatte, erklärte die Polizei, dass keine Straftat erfolgt sei – so als ob nichts passiert wäre. Alternativ dazu strebte die Polizei danach, die Ereignisse zu bagatellisieren, welche die Bf. an sie meldete. Daher wurde ein Anschlag auf das Leben der Bf. durch das Durchtrennen der Bremsleitung in ihrem Wagen als Fall eines geringfügigen Sachschadens behandelt und die Polizei schloss die Angelegenheit unter Verweis auf das Versäumnis der Bf. ab, eine Bewertung des Schadens vorzulegen.

(98) Als sie mit Hinweisen auf Straftaten konfrontiert wurde, wie protokollierten Verletzungen oder Textnachrichten mit Todesdrohungen, legte die Polizei die Latte für die Beweise, die für die Einleitung eines Strafverfahrens nötig waren, höher. Sie behauptete, dass mehr als ein Schlag nachgewiesen werden müsste, damit die Straftat der Körperverletzung gegeben sein konnte, und dass Todesdrohungen »real und konkret« sein müssten, um verfolgbar zu sein. Sie zitierten keine innerstaatliche Behörde oder Rechtsprechungspraxis zur Stützung einer solchen Auslegung der Strafbestimmungen. Der GH wiederholt, dass das Verbot von Misshandlung nach Art. 3 EMRK ohne Ausnahme alle Formen häuslicher Gewalt umfasst und dass jede derartige Handlung die Ermittlungspflicht auslöst. Auch ein einzelner Schlag kann Gefühle der Angst und Qual beim Opfer hervorrufen und danach streben, dessen Moral und körperliche Widerstandskraft zu brechen. Drohungen sind eine Form psychischer Gewalt und ein verwundbares Opfer kann unabhängig von der objektiven Natur solch einschüchternden Verhaltens Angst empfinden. Der CEDAW-Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass geschlechterbasierte Gewalt, um als solche behandelt zu werden, keine »direkte und unmittelbare Drohung für das Leben oder die Gesundheit des Opfers« umfassen muss. Das bedeutet, dass die Behörden stets einen ernsthaften Versuch unternehmen müssen, um herauszufinden, was passiert ist, und sich nicht auf voreilige oder unbegründete Schlussfolgerungen stützen dürfen, um ihre Untersuchung zu schließen.

(99) Die Regierung warf der Bf. vor, mangelnde Initiative bei der Verfolgung strafrechtlicher Rechtsbehelfe gezeigt zu haben. [...] Der GH kann diese Sichtweise nicht akzeptieren. Er wiederholt, dass die Bestimmungen des russischen Rechts, die eine strafrechtliche Untersuchung strikt vom Verfolgen der Anzeigen durch das Opfer abhängig machen, mit der staatlichen Verpflichtung inkompatibel sind, alle Formen häuslicher Gewalt zu bestrafen. Angesichts der besonders verwundbaren Situation von Opfern häuslicher Gewalt muss es der rechtliche Rahmen den Behörden ermöglichen, Fälle häuslicher Gewalt von Amts wegen als Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu untersuchen und die für diese Handlungen Verantwortlichen zu bestrafen. Im vorliegenden Fall prüften die Behörden trotz der Ernsthaftigkeit des Übergriffs auf die schwangere Bf., der zum Abbruch ihrer Schwangerschaft führte, nicht, welche Motive der Rücknahme der Anzeige zugrunde lagen und ob die Ernsthaftigkeit der Angriffe von ihnen verlangte, die strafrechtliche Untersuchung fortzusetzen. Sie leiteten keine amtswegige Untersuchung der Sache ein, obwohl Kidnapping und schwere Körperverletzung (wie die Beendigung der Schwangerschaft) als Officialdelikte untersucht werden hätten können.

(101) Angesichts der Art und Weise, auf welche die Behörden den Fall behandelten – insbesondere ihrer Zurückhaltung, eine strafrechtliche Untersuchung betreffend die glaubwürdigen Behauptungen der Bf., von S. misshandelt worden zu sein, zu eröffnen und ihres Versäumnisses, wirksame Maßnahmen gegen diesen zu setzen, um seine Bestrafung unter den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen –, befindet der GH, dass der Staat es verabsäumt hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, die Misshandlung zu untersuchen, welche die Bf. erlitt.

d. Ergebnis

(102) Es erfolgte deshalb eine **Verletzung von Art. 3 EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Pinto de Albuquerque, gefolgt von Richter Dedov, sowie von Richter Serghides*). Vor dem Hintergrund dieser Feststellung erachtet es der GH nicht für notwendig zu prüfen, ob im vorliegenden Fall auch eine Verletzung von Art. 13 EMRK gegeben war (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 3 EMRK

(108) Der GH befindet, dass diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet [...] oder aus anderen Gründen unzulässig ist und daher für **zulässig** erklärt werden muss (einstimmig).

1. Anwendbarkeit von Art. 14 iVm. Art. 3 EMRK

(115) Der GH [...] hat oben festgestellt, dass die Bf. unmenschlicher Behandlung unterworfen und diese vom Staat nicht verhindert wurde. Dementsprechend fällt der Fall »in den Regelungsbereich« dieser Bestimmung.

(116) Was das Erfordernis anbelangt, wonach eine angebliche Ungleichbehandlung sich auf einen der Gründe in Art. 14 EMRK beziehen muss, bemerkt der GH, dass »Geschlecht« in Art. 14 EMRK explizit als verbotener Diskriminierungsgrund erwähnt wird. Art. 14 iVm. Art. 3 EMRK ist deshalb im vorliegenden Fall anwendbar.

2. Sind Frauen in Russland unverhältnismäßig von häuslicher Gewalt betroffen?

(117) [...] 2015 brachte der CEDAW-Ausschuss in seiner periodischen Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der CEDAW-Konvention durch Russland Bedenken hinsichtlich »der großen Verbreitung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere häuslicher und sexueller Gewalt [...] und des Fehlens von Statistiken aufgeschlüsselt nach Alter, Nationalität und Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter und von Studien zu den Ursachen und Folgen« zum Ausdruck.

(118) Das Fehlen von umfassenden landesweiten Statistiken in Russland stand mit dem Fehlen einer Definition von Straftaten häuslicher Gewalt in der russischen Gesetzgebung in Verbindung. Das hindert die innerstaatlichen Behörden daran, Straftaten als solche einzustufen und stimmige Daten betreffend das Ausmaß des Phänomens zu sammeln. [...]

(119) [...] Die Bf. legte die offiziellen Daten vor, die von der russischen Polizei im Hinblick auf »Verbrechen innerhalb der Familie und des Haushalts« zusammengestellt wurden. Diese können aufgrund der Natur der betreffenden Straftaten als die nächste Annäherung zu Statistiken im Hinblick auf häusliche Gewalt angesehen werden. [...] Es ist offenkundig, dass Frauen im Zeitraum zwischen 2015 und 2017 [...] zwischen 67% und 74% aller erwachsenen Opfer von registrierten Verbrechen »innerhalb der Familie oder des Haushalts« ausmachten. Die Straftat der Körperverletzung [...] scheint ausschließlich Frauen und Kinder betroffen zu haben [...]. Was die Straftat der Bedrohung mit dem Tode oder mit schwerer Verletzung anbelangt [...], so stieg die Zahl der weiblichen Opfer jährlich, von 73,2% im Jahr 2015 [...] bis auf 77% im Jahr 2017.

(120) Im Jahr 2017 sank die Gesamtzahl von Verbrechen »innerhalb der Familie oder des Haushalts« stark, was die Bf. auf die Entkriminalisierung von Körperverletzungen gegen »nahestehende Personen« zurückführ-

te. [...] Die außergewöhnliche Senkung der Zahl der registrierten Straftaten kann nicht durch die Implementierung von wirksamen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt verursacht worden sein, weil keine Maßnahmen zur Behandlung dieses Problems eingeführt worden waren. Der GH stimmt der Erklärung der Bf. zu, wonach die Entkriminalisierung von Körperverletzungen zu einer verstärkten Nichtanzeige von häuslicher Gewalt führte [...].

(121) Auch wenn man die Wirkung der Entkriminalisierung unberücksichtigt lässt, so blieb die Zahl der landesweit registrierten Straftaten außergewöhnlich niedrig im Verhältnis zur russischen weiblichen erwachsenen Bevölkerung von 65 Millionen und deckt sich nicht mit der tatsächlichen Häufigkeit von häuslicher Gewalt, wie in vielen Studien dargelegt wird. Eine umfassende Studie der WHO stellte fest, dass häusliche Gewalt weltweit zu wenig angezeigt wird und jede vierte Frau in Europa körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren hätte [...].

(122) [Wie verschiedene Berichte internationaler und nationaler Stellen zeigen], erscheint die Situation in Russland sogar noch schlimmer. [...]

(123) Was schließlich die Frage anbelangt, ob Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, einen gleichberechtigten Zugang zum Recht haben, so hielt der GH oben fest, dass Opfer keinen Zugang zur staatlichen Verfolgung solcher Straftaten hatten, abgesehen von einer kurzen Periode zwischen Juli 2016 und Januar 2017. Die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt wurde im russischen Rechtssystem als Privatanklagedelikte eingestuft, womit die Bürde der Verfolgung dem Opfer oblag. Die offiziellen Statistiken des [...] Obersten Gerichtes [...] weisen darauf hin, dass diese Einstufung bewirke, die Erfolgsaussichten von Opfern, die Zugang zum Recht suchen, unverhältnismäßig und nachteilig zu beeinträchtigen. [...] Daraus folgt, dass Opfer von häuslicher Gewalt de facto in eine nachteilige Situation gebracht wurden.

(124) Aufgrund der Stärke der von der Bf. beigebrachten Beweise und der Informationen aus innerstaatlichen und internationalen Quellen stellt der GH fest, dass *prima facie* Hinweise darauf bestehen, dass häusliche Gewalt Frauen in Russland unverhältnismäßig stark betrifft. Frauen machen laut den offiziellen Polizeistatistiken eine große Mehrheit der Opfer von »Verbrechen innerhalb der Familie und des Haushalts« aus, Gewalt gegen Frauen wird weitgehend zu wenig angezeigt und protokolliert und Frauen haben aufgrund der innerstaatlichen Einstufung solcher Straftaten eine weit geringere Chance, eine Verfolgung und Verurteilung ihrer Peiniger zu erwirken.

3. Haben die russischen Behörden strategische Maßnahmen zur Erreichung einer substantiellen Geschlechtergleichheit gesetzt?

(125) [...] Im vorliegenden Fall stammt die behauptete Diskriminierung nicht aus einer Gesetzgebung, die dem Anschein nach diskriminierend ist, sondern vielmehr aus einer de facto-Situation, in der Gewalt Frauen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Der GH wird deshalb prüfen, ob die russischen Behörden strategische Maßnahmen gesetzt haben, um der diskriminierenden Behandlung von Frauen zu begegnen und sie vor häuslichem Missbrauch und häuslicher Gewalt zu schützen.

(126) Die russischen Behörden haben das Ausmaß des Problems von Gewalt gegen Frauen in ihren Berichten an den CEDAW-Ausschuss anerkannt. Bereits 2004 hielten sie fest, dass »jährlich 14.000 Frauen von ihren Männern oder anderen Familienangehörigen getötet wurden« und dass die »Situation durch das Fehlen von Statistiken und durch die Haltung der [...] Behörden zu diesem Problem verschärft wurde, da diese solche Gewalt nicht als Verbrechen, sondern als »eine private Angelegenheit« zwischen den Ehegatten ansehen«. Die UN-Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen wies auf das Fehlen von gesetzlichen Vorschriften zu häuslicher Gewalt in Russland hin, was ein wesentliches Hindernis für die Bekämpfung derartiger Gewalt darstellen würde. Ihrer Ansicht nach trug das Fehlen spezieller gesetzlicher Vorschriften zur Straflosigkeit von im Privatbereich begangenen Verbrechen bei und schreckte Frauen darüber hinaus davor ab, Zuflucht zu suchen. Es verstärkte überdies die Zurückhaltung der Polizei, sich ernsthaft mit dem Problem zu befassen, das sie nicht als ein Verbrechen ansahen.

(127) Die *UN Treaty Bodies* erachteten, dass das andauernde Versäumnis der russischen Behörden, häusliche Gewalt in der Gesetzgebung zu definieren, mit deren internationalen Verpflichtungen in Widerspruch stehen würde. Die Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten, siebten und achten periodischen Bericht der Russischen Föderation 2010-15 drängten Russland dazu, umfassende gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die sich mit häuslicher Gewalt befassen und diese verhindern, damit solche Delikte verfolgt werden können. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das CPT hielten das Fehlen einer Definition von häuslicher Gewalt im russischen Recht aus dem Blickwinkel der Einhaltung der jeweiligen Verträge für problematisch. In Behandlung der Individualbeschwerde einer russischen Frau, die Opfer von

häuslicher Gewalt geworden war, stellte der CEDAW-Ausschuss fest, dass das Versäumnis der russischen Behörden, ihre Gesetzgebung zu häuslicher Gewalt zu ändern, die Betroffene der Möglichkeit beraubt hätte, Gerechtigkeit einzufordern, und Antidiskriminierungsbestimmungen der CEDAW-Konvention verletzt hätte.

(128) Trotz der großen Häufigkeit häuslicher Gewalt [...] haben die russischen Behörden bislang keine Gesetzgebung erlassen, um das Problem zu behandeln und den Frauen [...] Schutz zu gewähren. Der GH hat oben (Rn. 81) festgestellt, dass die bestehenden Strafbestimmungen unzureichend sind [...]. Das Fehlen von gesetzlichen Vorschriften, die das Phänomen der häuslichen Gewalt definieren und sich damit auf einer systematischen Ebene befassen, unterscheidet den vorliegenden Fall von Fällen gegen andere Mitgliedstaaten, wo eine solche Gesetzgebung bereits erlassen worden war, aber aus verschiedenen Gründen nicht funktionierte.

(129) 2016 wurde das StGB geändert, um weniger schwerwiegende Straftaten zu entkriminalisieren, einschließlich leichter Formen von Körperverletzung. Zum ersten Mal in Russlands neuerer Geschichte führte die Gesetzgebung eine Unterscheidung zwischen Übergriffen von Fremden und Angriffen auf »nahestehende Personen« in einem häuslichen Rahmen ein. Ersteres wurde als Verwaltungsstraftat eingestuft, Letzteres wurde im Strafrecht zu einem Element schwerer Körperverletzung. Der GH erwägt, dass die positive Entwicklung des russischen Rechts Opfern von häuslicher Gewalt eine Aussicht auf besseren Schutz eröffnete. Durch die Einführung eines neuen erschwerenden Elements wurde der Angriff auf eine »nahestehende Person« als ein schwereres Verbrechen eingestuft, das einer gemischten staatlichen/privaten Verfolgung unterworfen war. Diese Änderungen sandten nicht nur die Botschaft aus, dass solches Verhalten nicht toleriert werden würde, sondern sie hatten auch den praktischen Effekt, die Bürde der Opfer zu mindern, die nicht länger völlig sich selbst überlassen waren. Wie der Fall der Bf. zeigte, hatte die Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen. Sie informierte die Polizei im Juli, August und September 2016 über schwerwiegende Vorfälle [...]. Die Polizei blieb jedoch so passiv wie sie es zuvor gewesen war und versuchte, die Natur der Vorfälle zu bagatellisieren und die Angelegenheiten so schnell wie möglich abzuschließen.

(130) Der GH kann nicht darüber spekulieren, welches die Auswirkungen der Änderungen aus 2016 sein hätten können, wären ihnen Schulungen von Richtern und Exekutivbeamten gefolgt. Tatsächlich war dieses Regime, das eine gewisse Form von Schutz gegen häusliche Gewalt bot, von kurzer Dauer. [...] Anfang 2017 änderte das russische Parlament erneut die Bestimmungen im StGB über Körperverletzungen und entfernte den Hinweis auf »nahestehende Personen« als erschweren-

des Element. Als Folge davon war häusliche Gewalt in der [...] Gesetzgebung wieder nicht offiziell erwähnt oder definiert. Ein erstmaliger Übergriff durch Fremde oder [...] Partner verschwand aus dem Strafrecht. Wiederholte Fälle von Übergriffen sind strafrechtlich nur verfolgbare, wenn innerhalb von zwölf Monaten vor der wiederholten Attacke eine Verwaltungsstrafe gegen den Täter verhängt wurde. Die Änderungen aus 2017 machten es auch schwerer, Vorfälle häuslicher Gewalt zu bestrafen, weil die Opfer innerhalb eines kurzen Zeitrahmens zwei Verfahren anstrengen müssen, einmal indem sie die Verurteilung des Täters vor dem Verwaltungsstrafgericht sicherstellen, und zum anderen, indem sie eine Privatanklage wegen »wiederholter Körperverletzung« erheben.

(131) Der CEDAW-Ausschuss hatte kürzlich Gelegenheit, den russischen Gesetzesrahmen nach den Änderungen aus 2017 zu prüfen. Er bemerkte das Fehlen einer Definition von »häuslicher Gewalt« im russischen Recht und brachte zum Ausdruck, dass die Änderungen zur Entkriminalisierung von Übergriffen auf nahestehende Personen »in die falsche Richtung gehen« und »zur Straflosigkeit der Täter führen« [...] Der GH stimmt mit dieser Beurteilung überein. Er hat oben bereits festgestellt, dass die aktuelle russische Gesetzgebung ungeeignet ist, um das Phänomen der häuslichen Gewalt zu behandeln und ausreichenden Schutz für die Opfer zu bieten (Rn. 85). Sie verabsäumt es auch, Frauen vor verbreiteter Gewalt und Diskriminierung zu schützen.

(132) Nach Ansicht des GH zeigen das anhaltende Versäumnis, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, um häusliche Gewalt zu bekämpfen, und das Fehlen einer Form von einstweiligen oder Schutzanordnungen eindeutig, dass die Handlungen der Behörden im vorliegenden Fall kein einfaches Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Behandlung der gegenüber der Bf. erfolgten Gewalt darstellten, sondern ihrem Widerstreben entsprangen, die Ernsthaftigkeit und das Ausmaß des Problems häuslicher Gewalt in Russland und dessen diskriminierende Wirkung für Frauen anzuerkennen. Indem sie für viele Jahre ein Klima tolerierten, das häusliche Gewalt begünstigte, verabsäumten es die russischen Behörden, Bedingungen für eine substantielle Geschlechtergleichheit zu schaffen, die es Frauen ermöglichen würde, frei von Angst vor Misshandlungen oder Angriffen auf ihre physische Integrität zu leben und in den Genuss eines gleichberechtigten rechtlichen Schutzes zu kommen.

(133) Es erfolgte eine **Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 3 EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Pinto de Albuquerque, gefolgt von Richter Dedov*).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 20.000,- für immateriellen Schaden; € 5.875,69 für Kosten und Auslagen (5:2 Stimmen).